

**Mitteilung des Senats vom 26. März 2002****Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes nebst Begründung und Synopse mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Es soll am 1. September 2002 und am 19. Juli 2005 in Kraft treten.

Das formelle Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zum Staatsvertrag über die BLB kann erst nach Abschluss des Staatsvertrages eingeleitet werden. Dieser wird zurzeit vorbereitet. Hierfür hat das Land Niedersachsen die Initiative übernommen, da Bremen am Kapital lediglich mit 7,5 % beteiligt ist und 92,5 % des Kapitals auf die Norddeutsche Landesbank Girozentrale entfällt. Daher machen Bremen und Niedersachsen für das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die BLB gegenüber der Kommission die Frist bis 31. Mai 2002 geltend. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt soll das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden.

**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes  
für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur  
Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des  
Zwangsversteigerungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Sparkassengesetzes  
für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen**

Das Sparkassengesetz für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 253, 286 — 762-a-1), geändert durch Artikel 3 § 10 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung: „ § 2 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft“
  - b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt: „ § 26 a Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005“.

2. In § 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Haftung der Sparkasse, Trägerschaft**

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
  - (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem öffentlichen Auftrag“ durch die Wörter „der Aufgabe“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 wird das Wort „Markterfordernisse“ durch die Wörter „Markt- und Wettbewerbsanforderungen“ ersetzt.
      - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
  6. In § 5 werden die Wörter „Begrenzung des Risikos der Gewährträger“ durch die Wörter „Beschränkung des Geschäftsrisikos“ ersetzt.
  7. In § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Buchstabe b, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird das Wort „Gewährträger“ jeweils durch das Wort „Träger“ und das Wort „Gewährträgers“ jeweils durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
  8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

**Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005**

- (1) Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der jeweiligen Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus geht.
  - (2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.
  - (3) Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“
9. In § 27 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „19. Juli 2005“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes**

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 19. März 1963 (SaBremR 310-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305), wird die Angabe „es sei denn, es besteht die unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft als Gewährträger“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Neufassung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen**

Der Senator für Finanzen kann das Sparkassengesetz für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen in der vom 19. Juli 2005 an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 und 8 tritt am 1. September 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

### **Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Die Europäische Kommission ist zu der Einschätzung gelangt, dass „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ bei den deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit den Bestimmungen des EG-Vertrags unvereinbare Beihilfen seien.

Demgegenüber halten Bund, Länder und die Sparkassenorganisation an ihrer Auffassung fest, dass der durch Artikel 295 des EG-Vertrages gewährleistete Schutz der Eigentumsordnungen der Mitgliedsstaaten auch die insbesondere durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung geprägten Unternehmensstrukturen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute umfasst. Ferner vertreten sie die Auffassung, dass die gesetzlich auferlegten besonderen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wie die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche beihilferechtlich zu dem Ergebnis führen, dass Anstaltslast und Gewährträgerhaftung keine unzulässigen Beihilfen darstellen.

Zur Beilegung der daraus resultierenden Auseinandersetzung ist am 17. Juli 2001 die „Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen sowie Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe erzielt worden. Die darin vereinbarten wesentlichen Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sehen vor, dass die finanzielle Beziehung zwischen dem Träger und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut sich nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheiden dürfe, sondern sich am Leitbild eines Unternehmens in Rechtsform mit beschränkter Haftung zu orientieren habe. Jegliche Verpflichtung des Trägers zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Träger zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sei auszuschließen. Es bestehe keine unbeschränkte

Haftung des Trägers für Verbindlichkeiten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts. Es dürfe keine Absichtserklärung oder Garantie geben, den Bestand des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sollen den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen werden, ihre Gläubiger somit in ihrer Position der privater Kreditinstitute gleichgestellt werden. Diese Grundsätze sollen unbeschadet der Möglichkeit des Trägers gelten, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren.

Die Verständigung sieht eine Übergangsregelung vor, die bis zum 18. Juli 2005 dauern wird und während derselben das System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung aufrechterhalten bleiben kann.

Das Haftungssystem des Sparkassenrechts mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast wird durch das vorliegende Änderungsgesetz an die Inhalte dieser Verständigung mit der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist angepasst werden. Die gewählten Gesetzesformulierungen entsprechen dem Ergebnis eines Abstimmungsprozesses der Länder mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und Vertretern der obersten Sparkassenaufsichtsbehörden. Sie basieren weiter auf den Schlussfolgerungen, die Vertreter der Bundesregierung und einzelner Länder sowie der Sparkassen-Finanzgruppe gemeinsam mit der Europäischen Kommission am 28. Februar 2002 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gezogen haben.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

Mit der Abschaffung der Gewährträgerhaftung als Rechtsinstitut wird zugleich der Begriff des Gewährträgers, der das Sparkassengesetz durchzieht, unzutreffend und ist durch einen anderen Begriff zu ersetzen. Hier wird die Formulierung „Träger“ gewählt.

Zu Nummer 3

Die Anstaltslast als Bestandteil des mit der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bislang verbundenen Haftungssystems verpflichtet den Anstaltsträger nach derzeitiger Rechtslage, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Anstalt ist damit nicht verbunden. Soweit die Anstaltslast nicht gesetzlich definiert ist, beruht sie auf einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts.

Das durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gekennzeichnete Haftungssystem wird von der Europäischen Kommission als eine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfe angesehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Institute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere.

Die Bestimmung entspricht den Vorgaben aus der Verständigung vom 17. Juli 2001.

Absatz 1 regelt die künftige Haftung für Verbindlichkeiten der Sparkasse. Danach haftet dessen gesamtes Vermögen. Eine weitergehende Haftung des Trägers speziell aus seiner Stellung als Träger der Sparkasse besteht nicht.

Absatz 2 umschreibt die Verbundenheit des Trägers mit der jeweiligen Sparkasse und normiert das Bekenntnis, die Aufgabenerfüllung der Sparkasse zu unterstützen. Auch die Gesellschafter einer privatrechtlichen Unternehmensform müssen ihr Verhalten am Unternehmenszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft ge-

gründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren. Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch der Sparkasse oder eine Verpflichtung des Trägers folgt, die Sparkasse mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen des Trägers überlassen. Möglich bleibt aber beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber anderen Trägern, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Mittelzuführungen müssen im Einklang mit dem Europäischen Beihilferecht stehen. Danach haben sich Kapitalzuführungen des Trägers am Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren. Das ist dann der Fall, wenn eine angemessene Eigenkapitalrendite oder Wertzuwachs normalerweise erwartet werden kann. Der Vergleichsmaßstab eines privaten Unternehmers bedeutet allerdings keine Orientierung an kurzfristigen Gewinnen, sondern umfasst nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auch eine Ausrichtung im Sinne einer strukturellen Anlagepolitik und längerfristigen Gewinnerwartung oder einem Wertzuwachs des Beteiligungsunternehmens. Nur wenn eine Mittelzuführung Beihilfeelemente enthält, wird eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig. Bei „normalen“ Kapitalerhöhungen oder Einlagen im laufenden Geschäft wird dies regelmäßig zu verneinen sein. Letztlich ergeben sich die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und sind einer nationalen Regelung nicht zugänglich.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, sich durch vertraglich übernommene zusätzliche Kapitalanlagen, etwa stille Beteiligungen, ergänzend mit Haftkapital an der Sparkasse zu beteiligen.

Zu Nummer 4

Die vom DSGVO ergänzend vorgeschlagenen „Orientierungen“ zur künftigen Formulierung der Aufgabenstellung der Sparkassen sind bereits im Wesentlichen durch § 3 abgedeckt. Die gleichwohl vorgesehenen Änderungen, nämlich die Substitution von „dem öffentlichen Auftrag“ durch „der Aufgabe“ in Abs. 1, die Ergänzung um „Wettbewerbs“erfordernisse in Abs. 2 Satz 2 sowie die Streichung des Satzes 3 in Abs. 2, „Die Sparkassen fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten“, tragen den „Orientierungen“ zusätzlich Rechnung und dienen gleichzeitig einer modernen Aufgabenformulierung.

Zu Nummer 5

Es gilt das in der Begründung zu Nr. 2 Gesagte.

Zu Nummer 6

Die Ermächtigung des Senators für Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung wird angepasst an den Wegfall der Gewährträgerhaftung. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 können Regelungen zur Beschränkung des Geschäftsrisikos im Verordnungswege erlassen werden.

Zu Nummer 7

Es gilt das in der Begründung zu Nr. 2 Gesagte.

Zu Nummer 8

Die Bestimmung regelt das so genannte Grandfathering, durch das für bestimmte Verbindlichkeiten der Sparkassen — trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 — eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird.

Absatz 1 Satz 1 sieht die grundsätzliche Weiterhaftung der Träger für den Fall vor, dass die jeweilige Sparkasse ihre Gläubiger nicht befriedigt.

Absatz 1 Satz 2 regelt Haftungsausnahmen, die an die Laufzeit bestimmter vertraglicher („vereinbarter“) Verbindlichkeiten anknüpfen. Für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt ein unbegrenzter Schutz. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbarten

Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinaus reicht, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn etwa bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zum Stichtag zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellt der Träger, wenn die Sparkasse bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen der Sparkasse werden erhalten können. Die Regelung kodifiziert damit ein Prinzip, das auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wäre. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung — sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung — prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass keine materiell unberechtigten Forderungen erfüllt werden und die Gewährträgerhaftung, ihrem Zweck entsprechend, dann zur Anwendung kommt, wenn die Sparkasse in eine entsprechende wirtschaftliche Situation gerät.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger der Sparkasse dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Bank informiert ist und deren Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Zahlung aus der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Absatz 3 Satz 1 erfasst die besondere Situation gestufter Haftungsverhältnisse. Die durch die Vorschrift angestellte Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet. Bei mehreren Trägern ist, entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Absatz 3 Satz 2 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Im Land Bremen besteht zurzeit kein Anwendungsfall für Absatz 3. Die Regelungen sind lediglich vorsorglich aufgenommen.

Zu Nummer 9

Die erforderlichen Anpassungen der Sparkassensatzungen sind zum Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Die Insolvenzunfähigkeit von öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, für die eine unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft als Gewährträger besteht, wird aufgehoben. Die EU hat die Insolvenzfähigkeit ausdrücklich gefordert. Mit Wegfall der Gewährträgerhaftung für öffentlich rechtliche Bank- und Kreditinstitute wird die Insolvenzunfähigkeit für diese Institute obsolet. Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, für die die unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft als Gewährträger besteht, bestehen im Land Bremen seit 1984 nicht mehr.

Zu Artikel 3

Eine neue Bekanntmachung des gesamten Gesetzeswortlauts ist wegen der gravierenden Änderungen bezüglich der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast erforderlich.

Zu Artikel 4

Die zumeist erst mit dem 19. Juli 2005 wirksam werdenden Regelungen zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung machen es erforderlich, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

## Änderungsentwurf

### Sparkassengesetz

#### **für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 27. September 1994 mit Änderung vom 27. November 1998**

#### **Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes**

#### **vom 19. März 1963 letzte Änderung vom 27. November 1998**

#### — Synopse —

Anmerkungen:

In der folgenden Synopse sind die vorgesehenen Änderungen der Gesetze den Vorschriften der bisherigen Gesetzesfassung gegenübergestellt.

Weglassungen im bisherigen Gesetzestext sind durch eine kursive Schrift, Hinzufügungen im neuen Gesetzestext durch Fettdruck gekennzeichnet.

## Änderungsentwurf

### Sparkassengesetz

#### **für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 27. September 1994 mit Änderung vom 30. November 1998**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Haftung des Gewährträgers
- § 3 Aufgaben
- § 4 Auflösung
- § 5 Sparkassenverordnung
- § 6 Satzung
- § 7 Sparkassenzweckverband
- § 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband

#### **Abschnitt 2: Verwaltung der Sparkassen**

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 11 Ausschließungsgründe
- § 12 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 13 Beschlußfassung
- § 14 Versagung der Ausführung von Beschlüssen
- § 15 Vorstand
- § 16 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 17 Mitarbeiter
- § 18 Verpflichtungserklärungen
- § 19 Schweigepflicht
- § 20 Mitwirkungsverbot

### Sparkassengesetz

#### **für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 27. September 1994 mit Änderung vom 30. November 1998**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Auflösung
- § 5 Sparkassenverordnung
- § 6 Satzung
- § 7 Sparkassenzweckverband
- § 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband

#### **Abschnitt 2: Verwaltung der Sparkassen**

- unverändert -

**Abschnitt 3:  
Rechnungslegung und Entlastung**

- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Jahresabschluß und Entlastung
- § 23 Jahresüberschuß

**Abschnitt 4:  
Staatsaufsicht**

- § 24 Aufsichtsbehörde
- § 25 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

**Abschnitt 5:  
Schlußvorschriften**

- § 26 Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Rechtsnatur**

Die Sparkassen, deren Gewährträger eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Haftung des Gewährträgers**

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen mit dem öffentlichen Auftrag, vorrangig in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der

**Abschnitt 3:  
Rechnungslegung und Entlastung**

- unverändert -

**Abschnitt 4:  
Staatsaufsicht**

- unverändert -

**Abschnitt 5:  
Schlussvorschriften**

- § 26 Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln
- § 26 a Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Rechtsnatur**

Die Sparkassen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Haftung der Sparkasse, Trägerschaft**

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, vorrangig in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der

Markterfordernisse. Die Sparkassen fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise.

(3) Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit dieses Gesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.

#### § 4

##### **Auflösung**

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Gewährträger nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.

(2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 5

##### **Sparkassenverordnung**

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Sparkassen insbesondere zur Begrenzung des Risikos der Gewährträger und zur Gewährleistung des Regionalprinzips bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.

#### § 6

##### **Satzung**

(1) Die Satzung der Sparkasse regelt nach Maßgabe des geltenden Rechts die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse.

(2) Der Erlaß und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Gewährträger und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 7

##### **Sparkassenzweckverband**

(1) Ein Sparkassenzweckverband nach § 1 erfüllt seine Aufgaben als Träger der Sparkasse in der gleichen Weise wie die kommunale Gebietskörperschaft.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Regelungen zu treffen.

Markt- und Wettbewerbserfordernisse.

(3) - unverändert -

#### § 4

##### **Auflösung**

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Träger nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.

(2) - unverändert -

#### § 5

##### **Sparkassenverordnung**

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass die Sparkassen insbesondere zur Beschränkung des Geschäftsrisikos und zur Gewährleistung des Regionalprinzips bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.

#### § 6

##### **Satzung**

(1) - unverändert -

(2) Der Erlass und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Träger und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 7

- unverändert -

**Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband**

Die Sparkassen sollen dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband als ordentliche Mitglieder nach dessen Satzung angehören. Sie können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem weiteren Sparkassen- und Giroverband als Mitglied anschließen.

**Abschnitt 2:  
Verwaltung der Sparkassen****Organe**

Die Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Senats, wenn die Stadtgemeinde Bremen, dem Oberbürgermeister, wenn die Stadtgemeinde Bremerhaven Gewährträger der Sparkasse ist, als Vorsitzendem, der im Falle seiner Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten wird,
2. dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährträgers, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,
3. a) drei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers,  
b) drei zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren, dieser selbst aber nicht angehörenden Bürgern,
4. vier Vertretern der Mitarbeiter.

(2) Bei Sparkassen, deren Gewährträger ein Zweckverband ist, werden Vorsitz und Stellvertretung durch die Sparkassensatzung geregelt. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 darf bei einer Zweckverbandssparkasse höchstens doppelt so groß sein.

- unverändert -

**Abschnitt 2:  
Verwaltung der Sparkassen**

- unverändert -

**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Senats, wenn die Stadtgemeinde Bremen, dem Oberbürgermeister, wenn die Stadtgemeinde Bremerhaven Träger der Sparkasse ist, als Vorsitzendem, der im Falle seiner Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten wird,
2. dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Verwaltungsorgans des Trägers, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,
3. a) drei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers,  
b) drei zur Vertretungskörperschaft des Trägers wählbaren, dieser selbst aber nicht angehörenden Bürgern,
4. vier Vertretern der Mitarbeiter.

(2) Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, werden Vorsitz und Stellvertretung durch die Sparkassensatzung geregelt. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 darf bei einer Zweckverbandssparkasse höchstens doppelt so groß sein.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die in der Vertretungskörperschaft vertretenen Gruppierungen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verwaltungsrates aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

## § 11

### Ausschließungsgründe

(1) Als Mitglied des Verwaltungsrates darf nur gewählt werden, wer ausreichende wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und bereit und geeignet ist, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Es dürfen nicht gewählt werden:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, die unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehen.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Wird streitig, ob eine der Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Vertretungskörperschaft des Trägers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die in der Vertretungskörperschaft vertretenen Gruppierungen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

- unverändert -

- unverändert -

## § 11

### Ausschließungsgründe

(1) Als Mitglied des Verwaltungsrates darf nur gewählt werden, wer ausreichende wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und bereit und geeignet ist, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Es dürfen nicht gewählt werden:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Trägers oder der Sparkasse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

- unverändert -

- unverändert -

- unverändert -

der oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtsdauer geschlossen oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(4) Dem Verwaltungsrat dürfen Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

- unverändert -

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

- unverändert -

## § 12

## § 12

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- unverändert -

(1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. Errichtung und Auflösung von Zweigstellen,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Festlegung der Anstellungsbedingungen, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Feststellung des Stellenplanes,
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinns, Entlastung des Vorstandes,

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Falle der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
6. über die sonstigen Angelegenheiten, für die seine Zuständigkeit vorgeschrieben ist.

§ 13

#### **Beschlußfassung**

Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

§ 14

#### **Versagung der Ausführung von Beschlüssen**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Vorstand sind verpflichtet, Beschlüssen des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen.

(2) Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Für den Fall der Versagung ist die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 15

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand der Sparkasse muß aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind Bedienstete der Sparkasse. Sie werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung des Bewerbers widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde kann ein Vorstandsmitglied selbst abberufen, wenn der Verwal-

§ 13

- unverändert -

§ 14

- unverändert -

§ 15

- unverändert -

tungsrat einer dahin gehenden Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt. Im übrigen werden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens 5 Jahre angestellt. Verlängerungen um jeweils höchstens 5 Jahre sind zulässig. Die Anstellung erfolgt im Regelfall nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

(5) Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wer die Vorstandsmitglieder vertritt, wenn sie verhindert sind.

#### § 16

##### **Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt im Rahmen der Rechtsvorschriften, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der Geschäftsanweisungen des Verwaltungsrates die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand hat die Rechtsstellung einer Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, wird die Sparkasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

#### § 17

##### **Mitarbeiter**

Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Mitarbeiter der Sparkasse. Sie werden vom Vorstand angestellt; das Nähere regelt die Satzung.

#### § 18

##### **Verpflichtungserklärung**

(1) Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(2) Die nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

#### §16

- unverändert -

#### § 17

- unverändert -

#### § 18

- unverändert -

§ 19

**Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die Mitarbeiter der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 20

**Mitwirkungsverbot**

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes darf bei keiner Beratung oder Entscheidung mitwirken oder anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer ihm durch Adoption verbundenen der von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) persönlich haftender Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Verwaltungsrat bei seinem Vorsitzenden und seinen Mitgliedern, im übrigen der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

**Abschnitt 3: Rechnungslegung und Entlastung**

§ 21

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

**Jahresabschluß und Entlastung**

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz mit Gewinn-

§ 19

- unverändert -

§ 20

- unverändert -

**Abschnitt 3: Rechnungslegung und Entlastung**

§ 21

- unverändert -

§ 22

**Jahresabschluss und Entlastung**

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz mit Gewinn-

und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Abschluß dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß und der Lagebericht durch Bekanntmachung zu veröffentlichen.

#### § 23

##### **Jahresüberschuß**

(1) Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.

(3) Die Sparkasse kann von dem ausgewiesenen Bilanzgewinn an den Gewährträger abführen:

1. 1/10, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v. H.,
2. 1/4, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 12,5 v. H.,
3. 1/2, wenn die Sicherheitsrücklage 15 v. H. oder mehr

der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) beträgt.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) am Bilanzstichtag.

(4) Der Gewährträger hat den an ihn abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **Abschnitt 4: Staatsaufsicht**

#### § 24

##### **Aufsichtsbehörde**

(1) Die Sparkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Abschluss dem Träger und der Aufsichtsbehörde vor.

(2) - unverändert -

#### § 23

##### **Jahresüberschuss**

(1) - unverändert -

(2) - unverändert -

(3) Die Sparkasse kann von dem ausgewiesenen Bilanzgewinn an den Träger abführen:

1. 1/10, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v. H.,
2. 1/4, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 12,5 v. H.,
3. 1/2, wenn die Sicherheitsrücklage 15 v. H. oder mehr

der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) beträgt.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) am Bilanzstichtag.

(4) Der Träger hat den an ihn abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **Abschnitt 4: Staatsaufsicht**

#### § 24

- unverändert -

(2) Die Aufsicht wird durch den Senator für Finanzen als Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 25

**Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse dem geltenden Recht entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäftsvorgänge prüfen sowie Bericht und Akten einsehen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die rechtswidrig sind, beanstanden und verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Anordnungen dürfen nicht vollzogen werden.

(4) Erfüllt die Sparkasse die ihr nach dem geltenden Recht obliegenden Pflichten nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen.

**Abschnitt 5: Schlußvorschriften**

§ 26

**Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln**

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Verwaltungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle die Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde über die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln zu regeln.

§ 25

- unverändert -

**Abschnitt 5: Schlussvorschriften**

§ 26

- unverändert -

§ 26 a

**Haftung der Träger  
ab dem 19. Juli 2005**

(1) Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts.

Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus geht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

#### § 27

### Übergangsregelungen

Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 31. März 1995 anzupassen.

#### § 28

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Neuordnung des Sparkassenrechts im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955 (SaBremR 762-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBI.S. 174), außer Kraft.

#### § 27

### Übergangsregelungen

Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 19. Juli 2005 anzupassen.

#### § 28

### Inkrafttreten

Die §§ 3 und 26 a treten am 1. September 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

**Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und  
des Zwangsversteigerungsgesetzes  
vom 19. März 1963  
letzte Änderung vom 27. November 1998**

§ 4

(1) Über das Vermögen einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts ist das Insolvenzverfahren unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, es besteht die unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft als Gewährträger.

§ 4

(1) -unverändert-

(2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen.